

Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991

Bebauungsplan 05-037-01-01

„Freistädter Str. 410 - 412“, KG Katzbach

Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –

Widmung für den Gemeingebrauch

**Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

öffentliche Planauflage

ELAK-Zeichen

0062362/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen

BBV/B-ST160023

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verordnungsplan liegt in der Zeit **vom 7.2.2017 bis 7.3.2017** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planaushangbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock,

Herr Ing. Perchthaler, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4085, Telefon 7070-3150 und Herr Wiesinger, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4025, Telefon 7070-3070, zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Der Bürgermeister:
Klaus Luger eh.